

# Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen  
[www.oberallgaeu.org/amtsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amtsblatt)

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter [www.oberallgaeu.org/amtsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amtsblatt) seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter [www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten](http://www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten).


---

Jahrgang 2026

17.03.2026

Nummer 14

---



 **Oberallgäu**  
LANDRATSAMT

BürgerService

**Das ist mein Oberallgäu  
– maximal digital.**

> [OA-digital.bayern](https://oa-digital.bayern)

---

## **Bekanntmachung Abwasserverband Obere Iller**

---

### **Haushaltssatzung 2026 des Abwasserverbandes Obere Iller.**

In der Verbandsversammlung am 05. Dezember 2025 hat der Abwasserverband Obere Iller die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

#### **I.**

### **Haushaltssatzung des "Abwasserverbandes Obere Iller" (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und § 22 der Verbandsatzung erlässt der Abwasserverband Obere Iller folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.406.700 Euro

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.045.000 Euro

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 4**

(1) Der durch Investitionszuweisungen und -zuschüsse, Kredite sowie sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Umlagenbedarf beträgt:

1. für den VERWALTUNGSHAUSHALT 7.336.700,-- Euro
2. für den VERMÖGENSHAUSHALT 3.000.000,-- Euro.

(2) Die Umlegung des ungedeckten Finanzbedarfs auf die Verbandsmitglieder erfolgt:

für die Betriebskostenumlage (Einzelplan 7 Verwaltungshaushalt) und für die Investitionskostenumlage (Einzelplan 7 Vermögenshaushalt) nach § 23 Abs. 2 und § 24b der Verbandssatzung;

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird mit 1.000.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Oberallgäu, als sachlich und örtlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 02.03.2026 Az. SG 15-941-AOI/He den Haushalt 2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt und keine Beanstandung vorgebracht. Ferner enthält der Haushalt keine formell genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

## III.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt ersetzt die Hinweise nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung für die Gemeinden, die ebenfalls ihre Satzungen im Amtsblatt bekannt geben. Alle anderen Mitgliedsgemeinden werden gebeten, auf diese Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung in der Form hinzuweisen, in der diese Gemeinden ihre Satzungen bekannt machen.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG und § 4 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Obere Iller, Hans-Böckler-Straße 80 b, 87527 Sonthofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht bereit.

Sonthofen, den 04.03.2026  
ABWASSERVERBAND OBERE ILLER

gez.

Dieter Fischer  
Verbandsvorsitzender

41

---

## Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

---

**Wasserrecht;**

**Gewässer Ausbau zur Wiederherstellung des Kreuzweges an der Bolgenach, Balderschwang**

**Antragsteller: Gemeinde Balderschwang, vertr. durch den 1. Bürgermeister Konrad Kienle, Dorf 11, 87538 Balderschwang**

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Gemeinde Balderschwang beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 04.12.2025 die Plangenehmigung für die Uferwiederherstellung an der Bolgenach zur Sicherung des Kreuzweges in Balderschwang.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Aufgrund der Starkregenereignisse im Jahr 2021 und den dadurch entstandenen Uferabbrüchen, plant der Antragsteller die Wiederherstellung des Ufers der Bolgenach in den Bereichen der Flur Nummern 288/5, 230 und 228/2, Gemarkung Balderschwang. Die Ufersicherung dient der Sicherung des Kreuzweges in Balderschwang, welcher durch die Rutschungen in seiner Standsicherheit gefährdet ist. Hierzu werden auf einer Länge von ca. 55 m Wasserbausteine – Reihen von 5-6 Stück – verbaut. Die untersten zwei Steinreihen werden dabei in Beton verbaut und mit durchlässigem Material hinterfüllt. Hierdurch soll die Standsicherheit des Hangs und des Kreuzweges sichergestellt werden. Zur Verhinderung weiterer Erosionen an der neuen Ufersicherung sollen vier Buhnen, zur Ablenkung des Wassers, verbaut werden.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVP).

Gez. Justin Martin

42

---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

---

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 11.03.2026, (Bpl.Nr. 0811/25), den Pistenbau Bierenwangabfahrt und Walsergundabfahrt - Verbesserung des Schlusshanges der Bierenwangabfahrt, Optimierung der Einfahrt zur Walsergundabfahrt, Verbreiterung der Skiabfahrt im Bereich des Scheidtobels und Ersatz des sogenannten Stadelmannverbaus in Oberstdorf, (Fl.Nr. 3650/2, 3654, 3654/2), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei dem Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Stefan Imhof

43

---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

---

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 11.03.2026, (Bpl.Nr. 0566/25 den Abbruch, Neubau und Umnutzung des ehemaligen Stallteils in ein Tagescafé und eine Ferienwohnung, Nutzungsänderung des bestehenden Wohnteils in eine Wohneinheit Hofen 11 in Sonthofen, (Fl.Nr. 4517), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Hög

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S2.37, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Julia Hög

44

---

## Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

---

### Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 13.03.26, 142-SF-Pf/OA-X3248  
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Frau S. Pfeiffer  
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05  
Telefon: 08321/612-3001, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: [zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de](mailto:zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de)

**Zulassungsrecht;**

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Antonio Moll Marques  
Zuletzt wohnhaft in: 87538 Fischen i. Allgäu, Dorfstr. 2  
Fahrstellnummer: WWZZZ9NZ3Y147755, amtl. Kennz.: OA-X3248

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 13.03.26, 142-SF/Pf/OA-X3248,  
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos  
ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 13.03.26, 142-SF/Pf/OA-X3248, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes  
Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch  
die Betroffene auf.

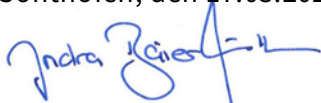
Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in  
Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3  
VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der  
Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

S. Pfeiffer

45

Sonthofen, den 17.03.2026



Indra Baier-Müller  
Landrätin